

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	36 (1939)
Heft:	(2)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FUSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

V.

Bildungsunfähige Kinder, welche in einer Anstalt versorgt sind, unterliegen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Konkordates dem Heimfall; bildungsunfähig ist ein Kind nicht nur, wenn es überhaupt keiner Schulung fähig ist, sondern auch dann, wenn es nicht als möglich erscheint, es soweit zu fördern, daß es sich einigermaßen selbstständig durchbringen kann, es voraussichtlich auch als erwachsen, also dauernd fürsorgebedürftig bleibt. (Luzern c. Aargau i. S. E. B., von Ruswil, in Boswil, vom 9. August 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

Das Kind E. B., von Ruswil (Luzern), geboren den 12. Februar 1928, ist in Boswil (Aargau) bevormundet und besitzt im Kanton Aargau selbständigen Konkordatswohnsitz. Es mußte durch die aargauischen Behörden in Anstalten versorgt werden. Die Kosten dieser Versorgung trugen bisher der Wohnkanton Aargau und der Heimatkanton Luzern gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, und zwar hatte Luzern $\frac{3}{4}$ zu leisten. Aargau lehnt nun aber weitere konkordatsmäßige Behandlung des Falles ab und verlangt Übernahme der gesamten Unterstützungslast durch den Heimatkanton, weil das Kind nicht bildungsfähig und daher der Heimfall gemäß Art. 6, Abs. 2, des Konkordates eingetreten sei. Luzern vertritt den Standpunkt, das Kind sei bildungsfähig, weshalb der Wohnkanton Aargau den konkordatsgemäßen Unterstützungsanteil nach Art. 6, Abs. 4, des Konkordates weiterhin zu leisten habe.

Durch Beschuß vom 26. Oktober 1937 wies die Direktion des Innern des Kantons Aargau den Anspruch Luzerns unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates ab. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs. Die näheren Umstände des Falles liegen wie folgt:

E. B. mußte schon im Jahre 1931 durch die Vormundschaftsbehörde wegen nächtlichen Lärmens und Aufschlagens des Kopfes an die Bettstelle, sowie wegen Bettnässens und wegen Trotzreaktionen in das Beobachtungs- und Durchgangsheim „Bethlehem“ in Wangen bei Olten eingewiesen werden. Nach einem Auf-

enthalt in der Anstalt „Maria Krönung“ in Baden (Aargau) wurde das Kind in das Erziehungsheim „St. Iddazell“ in Fischingen (Thurgau) versetzt. Dort befand es sich zur Zeit des angefochtenen Beschlusses. Im Einverständnis mit den beiden streitenden Kantonen holte das Departement ein Gutachten des dortigen Anstaltsarztes, Dr. F., ein. Dieses Gutachten, vom Dezember 1937, lautete: Das Kind biete erzieherische Schwierigkeiten: Anschlagen des Kopfes an die Bettstelle während der Nacht, Bettnässen und Trotzeinstellung würden noch immer beobachtet. Es sei schwere erbliche Belastung vorhanden. Bildungsfähigkeit sei in der Spezialklasse einigermaßen möglich. Das Kind werde aber dauernd mit geistigen Mängeln behaftet bleiben. Erreichung einer vollständigen Arbeitsfähigkeit sei sehr fraglich. E. B. werde zeitlebens des Schutzes und des Beistandes bedürfen.

Nach Kenntnisnahme dieses Gutachtens beharrte die Direktion des Innern des Kantons Aargau bei ihrer Auffassung, das Kind sei im Sinne des Konkordates nicht bildungsfähig. Ende Januar 1938 erhielt sie von der Anstalt in Fischingen den Bericht, es sei zu befürchten, daß das Kind irrsinnig werde. Dieses wurde nun wiederum in das Beobachtungs- und Durchgangsheim „Bethlehem“ in Wangen bei Olten versetzt, und das Departement verlangte von dort ein zweites ärztliches Gutachten. Dieses wurde nach längerer Beobachtung durch den beratenden Psychiater des Heims, Dr. B., Sekundärarzt der luzernischen Heil- und Pflegeanstalt St. Urban, am 3. August 1938 abgegeben und lautete: Die Beobachtungen in der Anstalt „Bethlehem“ deckten sich mit dem Befund von Dr. F. Die Befürchtung einer ausbrechenden Geisteskrankheit sei übertrieben, wohl aber handle es sich bei E. B. um ein Zurückbleiben der geistigen Entwicklung. Es sei zwar keine Geisteskrankheit, jedoch neuropathische und psychopathische Begleiterscheinungen der vorliegenden Entwicklungshemmung festzustellen. Das Kind könne nicht als bildungsunfähig im Sinne von Unfähigkeit des Schulbesuches bezeichnet werden, denn es sei fähig, derzeit in der 2. Klasse einer Speialschule für Schwachbegabte mitzukommen. Gegenüber einem normalen Durchschnittsschulkind sei hingegen E. B. als bildungsunfähig zu betrachten, da sie dauernd mit geistigen Mängeln behaftet bleiben werde, und auch die Speialschule es nicht fertig bringe, ihr mehr als gewisse Minimalkenntnisse zu vermitteln. Zusammenfassend sei festzustellen: E. B. leide an Oligophrenie, an Zappert'scher Jactatio capitis nocturna, zeitweiligem Bettnässen und psychopathischen Trotzeinstellungen. Die Bildungsfähigkeit sei nur in einer Spezialklasse möglich und auch da sehr stark herabgesetzt. E. B. werde dauernd des fürsorglichen Schutzes und vormundschaftlicher Maßnahmen bedürfen, da sie nie voll erwerbsfähig sein werde.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Es wird sehr schwer sein, eine einigermaßen klare Grenze zwischen bildungsfähigen und bildungsunfähigen Kindern zu ziehen. Man wird auf die Gründe abzustellen haben, weshalb sie in Art. 6 des Konkordates verschieden behandelt werden. Bildungsunfähige Kinder werden gleich den anstaltsversorgten Erwachsenen behandelt, bei bildungsfähigen Kindern ist der Heimfall ausgeschlossen. Für letzteres bestehen zwei Gründe: erstens sollen bildungsfähige anstaltsversorgte Kinder nicht in ihrer Ausbildung durch Heimschaffung (zufolge Heimfall) unterbrochen werden; zweitens werden bildungsfähige Kinder in ländlichen Verhältnissen eher bei einer Familie untergebracht, in städtischen in einer Anstalt versorgt, der Heimfall würde daher die Kantone, wo letzteres vorwiegt, unangemessen begünstigen. Bei bildungsunfähigen Kindern spielen diese Gründe keine oder doch nur eine untergeordnete Rolle. Beim bildungsunfähigen Kind reicht die

Fürsorgebedürftigkeit im Gegensatz zum bildungsfähigen über die Jugendzeit hinaus und das rechtfertigt die Gleichstellung mit erwachsenen Anstaltsversorgten. Mit Sicherheit kann hieraus zunächst geschlossen werden, daß als bildungsunfähig nicht etwa nur solche Kinder gelten können, die überhaupt keiner Schulung fähig sind (z. B. vollständige Idioten). Wie stark muß aber die Schulungsfähigkeit herabgesetzt sein? Nach dem Zweck der Vorschriften offenbar derart, daß es nicht als möglich erscheint, das Kind soweit zu bringen, daß es einigermaßen auf eigenen Füßen stehen könnte. Für dieses aller Voraussicht nach auch noch als erwachsen, also dauernd, fürsorgebedürftige Kind ist die Behandlung gleich einem Erwachsenen angemessen.

E. B. ist nach der übereinstimmenden Feststellung der beiden Sachverständigen zufolge geistiger Minderwertigkeit bildungsunfähig im Sinne des Gesagten. Diese geistige Minderwertigkeit beruht allerdings nur zum Teil auf Mängeln des Intellektes, zu einem großen Teil aber auch auf angeborenen krankhaften Charaktermängeln. Welches von beiden vorwiegt, dürfte hier und im allgemeinen schwer zu entscheiden sein. Pathologische Charaktereigenschaften vermögen sicher auch die rein intellektuelle Schulung stark zu beeinträchtigen. Für die Unterstellung unter den Begriff des bildungsunfähigen Kindes muß es genügen, wenn die intellektuellen Fähigkeiten derart herabgesetzt sind, daß auch ohne die pathologischen Charaktereigenschaften die Schulung besondere Schwierigkeiten böte. Da dies im vorliegenden Fall zutrifft, muß auf Art. 6, Abs. 1 und 2 des Konkordates abgestellt werden. Der Heimfall hätte schon früher eintreten sollen; Aargau beansprucht ihn aber nur ex nunc, d.i. vom Datum des angefochtenen Beschlusses, 26. Oktober 1937 an. Von diesem Zeitpunkte an ist Aargau nicht mehr beitragspflichtig.

Übungsgemäß hat der unterliegende Kanton, Luzern, die Kosten für die beiden ärztlichen Gutachten zu tragen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen. E. B. ist ab 26. Oktober 1937 ausschließlich vom Heimatkanton Luzern zu unterstützen.

VI.

Bei Nichtbeachtung der in Art. 12 Abs. 2 des Konkordates begründeten Pflicht des Wohnkantons, zur Leistung von Umzugsunterstützung ausnahmslos die Zustimmung des Heimatkantons einzuholen, gilt diese Art der Hilfe aus Armenmitteln als unzulässige Begünstigung des Wegzuges und ruft der Sanktion von Abs. 3; daraus ergibt sich andererseits die Pflicht des Heimatkantons, seine Stellungnahme, Zustimmung oder Ablehnung, rechtzeitig bekannt zu geben. (Zürich c. Graubünden i. S. G. K.-H., von Zell, wohnhaft gewesen in Davos, vom 24. August 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

G. K.-H., Säger, von Zell (Zürich), geb. 1892, hat von Geburt bis zum 29. April 1938 im Kanton Graubünden gewohnt, zuletzt in Davos. Er ist verheiratet und hat fünf Kinder, geboren 1924 bis 1933. Mit ihm im gemeinsamen Haushalte wohnt sein geistig beschränkter Bruder E. K., geb. 1898.

G. K. mußte seit dem Herbst 1934 zeitweise nach Konkordat unterstützt werden. Er leidet an Netzhautablösung und ist teilweise erblindet und daher nur noch beschränkt arbeitsfähig. Sein Bruder muß regelmäßig monatlich unterstützt werden.

Im Jahre 1937 und bis Ende April 1938 war G. K. nicht mehr unterstützungsbedürftig. Am 21. April 1938 meldete er sich beim Armensekretariat Davos und ersuchte um einmalige Unterstützung zum Zwecke der Übersiedelung nach Frick (Aargau), wo er eine Sägerei pachtweise übernehmen wollte. Er wies eine am 20. April 1938 von Notar H. ausgestellte Bescheinigung folgenden Wortlautes vor: „Unterzeichneter bescheinigt hiemit, daß die von Herrn G. K., Zimmerpolier und Säger in Davos, zu pachtende Sägereilegenschaft in hier m. E., für einen tüchtigen Fachmann als gute Existenz gelten kann, da hier im Orte keine Konkurrenz ist.“ Da K. auf 1. Mai 1938 die Arbeit in Frick aufnehmen wollte, wurde die Sache als sehr eilig behandelt. Am 25. April 1938 verlangte das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, daß die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich zu dieser Umzugsunterstützung, in der Höhe von 500 Fr., Stellung nehme. Die Zürcher Armendirektion forderte die Armenpflege der Heimatgemeinde Zell zur Vernehmlassung auf; diese antwortete am 29. April, sie könne dem Umzug und der Kostenbeteiligung nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß der bisherige Wohnkanton Graubünden die weitere konkordatliche Beteiligung an der Unterstützung der Familie für den Fall zusichere, daß K. innert zwei Jahren wieder armengenössig werde. Dieser Bericht wurde dem Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden am 3. Mai 1938 zur Kenntnis gebracht. Inzwischen aber, am 29. April, war K. mit Unterstützung durch die Gemeinde Davos im Betrage von 350 Fr. nach Frick übersiedelt. Er hatte seine Familie und auch seinen Bruder E. mitgenommen, den er in der Sägerei beschäftigen zu können hoffte.

Nach der Ankunft in Frick wurde die Familie sofort unterstützungsbedürftig. Die Direktion des Innern des Kantons Aargau sandte der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich eine Anzeige betreffend Unterstützung außer Konkordat, worin sie meldete: „Familie K. kam auf ein Inserat hin, wo ein Sägereibesitzer bzw. eine Bürgengemeinschaft, eine Dorfsäge zur Vermietung anbot, nach Frick. Die Sägerei ist überlastet mit Schulden. Sie ist sehr primitiv eingerichtet und besitzt keine Kundschaft und keine Holzvorräte. Außerdem sind in der Umgebung derart viele Sägereien, daß sich auf der hiesigen Säge eine Existenz nicht finden läßt. Der vorherige Säger geriet in Konkurs, ein noch früherer Säger verließ die Säge als ausgepfändeter Schuldner. Offensichtlich findet der Mann hier keine Existenz. Der Unterstützungsfall wird ein dauernder bleiben. Neben dem Barzuschuß wird wohl demnächst noch der Pachtzins bezahlt werden müssen. Der Pachtzins ist zur Zeit noch nicht bekannt. Ein Pachtvertrag wurde schriftlich noch nicht vereinbart.“

Die Graubündner Behörden lehnten weitere Beteiligung an der Unterstützung des K. ab. Sie beriefen sich darauf, daß die Sache nach Aussage K.'s große Eile gehabt habe, daß er ferner laut seiner Behauptung bei der Übernahme des Geschäfts in Frick auf die Hilfe von Verwandten (die in Wirklichkeit gänzlich ausgeblieben ist) hätte zählen können; der Anschein sei vorhanden gewesen, als ob K. in Frick eine neue Existenz finden könnte, so daß für die Graubündner Behörden kein Grund bestanden habe, die Umzugsunterstützung zu verweigern.

Da Zürich auf seiner Forderung beharrte, wies das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden diese durch Beschluß vom 18. Juni 1938, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, ab. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Zürich vertritt den Standpunkt, Graubünden habe den Wegzug im Sinne von Art. 12, Abs. 2 und 3, des Konkordates in unzulässiger Weise begünstigt,

und verlangt daher, daß Graubünden den konkordatsgemäßen Wohnanteil an der Unterstützung, einschließlich derjenigen des Bruders E., bis zum gänzlichen Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit weiterzutragen und die Umzugskosten zu seinen alleinigen Lasten zu übernehmen habe.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Abs. 2 und 3 von Art. 12 des Konkordates wollen verhindern, daß der Wohnkanton sich des Unterstützungsbedürftigen entledige, indem er dessen Wegzug veranlaßt oder begünstigt. An diesem sind regelmäßig drei Stellen interessiert: der Wohnkanton (daran, daß er geschehe), der Heimatkanton (daran, daß er nicht geschehe) und der Fürsorgling. Das Konkordat will mit Art. 12 erreichen, daß es bei Leistung oder Verweigerung einer Umzugsunterstützung weder auf das finanzielle Interesse des Wohnkantons, noch auf dasjenige des Heimatkantons, sondern nur auf das Interesse des Fürsorglings ankomme. Über die Ausrichtung der Umzugsunterstützung sollen nur armenfürsorgerische Gründe, nicht aber solche der Lastenverteilung entscheiden. Dabei muß aber auf das wohlverstandene Interesse des Fürsorglings abgestellt werden, d. h. nicht auf das, was er vielleicht in ungesundem Optimismus für sein Interesse hält, sondern auf das, was nach sachgemäßer behördlicher Prüfung als sein wirkliches Interesse erscheint.

2. Der zweite Satz von Abs. 2, des Art. 12, macht es dem Wohnkanton zur Pflicht, die Zustimmung des Heimatkantons zur Ausrichtung der Umzugsunterstützung einzuholen. Bei der Diskussion dieser Bestimmung wurde betont, daß das im Zeitalter des Telefons dem Wohnkanton auch in den dringendsten Fällen zugemutet werden könne. Es ist ohne weiteres klar, daß dann aber der Wohnkanton auch beim Heimatkanton auf das gleiche Tempo muß rechnen können. Diese Regelung wurde geschaffen, damit auch der Heimatkanton die Möglichkeit erhält, die Angebrachtheit der Umzugsunterstützung sachlich zu prüfen. Dabei hat auch er sein finanzielles Interesse an der Lastenverteilung hintanzustellen. Er darf also weder eine dringliche Antwort hinausschieben, noch ausweichend antworten, noch seine Zustimmung an unzulässige Bedingungen knüpfen. Das Konkordat will nicht nur die Leistung sachlich nicht angebrachter Umzugsunterstützung verhindern, sondern auch verhindern, daß diese verweigert werde, wo sie sachlich angebracht wäre. Es stellt darum deren Leistung nicht etwa in das freie Ermessen des Heimatkantons, verlangt vielmehr von ihm „stichhaltige Gründe“ seiner Weigerung.

3. Die Prüfung des Verhaltens der beiden Kantone ergibt nun folgendes:

Graubünden hat den guten Willen gezeigt, die Sache recht zu machen. Es hat geglaubt, auf die sehr bestimmte Erklärung des Notars abstellen zu können, der die Verhältnisse kennen und überblicken mußte. Die Anzeige an Zürich vom 25. April 1938 geschah einwandfrei, unter eingehender Auseinandersetzung des Sachverhaltes, und dem Hinweis, daß umgehend entschieden werden müsse, da der Umzug noch in der gleichen Woche erfolgen sollte. Zu Kritik kann höchstens die Tatsache Anlaß geben, daß Graubünden sich mit der Bescheinigung des Notars begnügt hat.

Zürich hat sich unrichtig verhalten, indem es nicht fristgemäß antwortete. Das Begehr um schnelle Antwort war berechtigt. Einer solchen (binnen ein bis zwei Tagen) stand nichts im Wege. Wenn es das Abstellen auf die Bescheinigung des Notars beanstandete, konnte es dies Graubünden sofort mitteilen, oder aber binnen wenigen Stunden direkte Auskünfte einholen, z. B. bei der Gemeinde Frick und dem Kanton Aargau. Der Einwand, die kantonale zürcherische Behörde

müsste den Entscheid der Heimatgemeinde einholen, was einen gewissen Zeitaufwand bedinge, könnte grundsätzlich nicht gehört werden. Die Einholung der Zustimmung des Heimatkantons wurde gerade deshalb in allen Fällen vorgeschrieben, weil vorausgesetzt wurde, daß auch der Heimatkanton allen Anforderungen an schnelles Handeln genügen könne. Dringliche Geschäfte des Art. 12 müssen daher nötigenfalls durch die kantonale Behörde behandelt werden, die sich übrigens meist auch besser hiefür eignet.

4. Welche Rechtsfolge ist der Tatsache beizumessen, daß der Heimatkanton es unterläßt, sich seiner Pflicht gemäß rechtzeitig über seine Zustimmung zu äußern? Nach der Ansicht Graubündens müßte hier das Schweigen als Zustimmung gelten. Die Begünstigung des Wegzuges durch die Umzugsunterstützung würde demnach dem Verbot des ersten Satzes von Art. 12, Abs. 2, nicht mehr zuwiderlaufen, und es könnte daher von einer „Zuwiderhandlung“ gemäß Abs. 3 von Art. 12 nicht die Rede sein. Man kann sich zwar fragen, ob ganz allgemein die Gleichstellung des Schweigens mit Zustimmung in diesen Fällen richtig wäre. Aber sie ist sicher richtig dann, wenn dem Wohnkanton lediglich ein nicht übermäßig schwerer Mangel an Gründlichkeit seiner Prüfung vorgehalten werden kann. Diesem Mangel abzuhelfen, ist das Zustimmungsverfahren des Abs. 2 von Art. 12 da, nicht aber die schwere, strafähnliche Sanktion von Abs. 3. Die letztere darf nicht zum Fallstrick werden, indem sich der Wohnkanton schon dann verstrickt, wenn seine Prüfung nicht allen Anforderungen entsprach. Graubünden durfte im vorliegenden Fall in guten Treuen das Stillschweigen als Zustimmung auslegen und der Rekurs von Zürich muß daher abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen. Zürich hat den konkordatsgemäßen Anteil an den Umzugskosten zu tragen. Vom Tage des Umzuges an ist der Fall nicht mehr nach Konkordat zu behandeln.

VII.

Bei der in Art. 12 Abs. 2 des Konkordates enthaltenen Bestimmung über die Einholung der Zustimmung des Heimatkantons bei Gewährung von Umzugsunterstützungen handelt es sich um eine absolute Vorschrift; wird sie nicht beachtet, kommt Abs. 3 dieses Artikels in Anwendung, wobei die Schiedsinstanz die Dauer dieser Sanktion in Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen bestimmt. (Bern c. Tessin i. S. L. B. C., von Novazzano. zur Zeit in La Chaux-de-Fonds, vom 30. August 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

Frau L. B. C. geb. K., von Novazzano (Tessin), geb. in La Chaux-de-Fonds, 1870, hat laut ihrer eigenen Angabe seit 1903, laut Bericht der Gemeindebehörde von La Chaux-de-Fonds seit 1923, mit ihrem Ehemann in Tavannes (Bern) gewohnt, wo der Mann bei der Firma T. als Uhrenarbeiter tätig war. Die Eheleute bewohnten eine der Arbeitgeberfirma gehörende Wohnung; die Miete wurde jeweilen vom Lohne des Ehemannes abgezogen.

Am 7. November 1937 starb der Ehemann C. Der Witwe wurde von einer Versicherungskasse der Betrag von 900 Fr. ausbezahlt. Ende Februar 1938 wurde ihr die Wohnung gekündigt, weil diese von neu zuziehenden Arbeitern der Firma benötigt wurde. Der Gemeindepräsident von Tavannes versuchte erfolglos, die frühere Arbeitgeberin zu veranlassen, Frau C. weiterhin in der Wohnung zu belassen. Eine andere Wohnung fand Wwe. C. in Tavannes nicht. Nun kam sie auf

den Gedanken, nach La Chaux-de-Fonds umzuziehen, wo sie aufgewachsen war, und wo sie zwei Nichten und einen Neffen hatte, die sich ihrer einigermaßen annehmen konnten, während sie in Tavannes allein stand. Obwohl ihr von der beim Tode des Ehemannes ausbezahlten Versicherungssumme noch ein Betrag von 300 Fr. geblieben war, wandte sie sich an den Gemeindepräsidenten von Tavannes mit dem Gesuch um Unterstützung zum Zwecke des Umzugs nach La Chaux-de-Fonds. Der Gemeindepräsident bewilligte ihr hiefür 60 Fr., ohne den Heimatkanton oder die Heimatgemeinde anzufragen oder zu benachrichtigen. Ende März 1938 zog Wwe. C. nach La Chaux-de-Fonds.

Die dortigen Verwandten luden Frau C. regelmäßig und abwechslungsweise zum Essen ein, konnten aber, weil selber in bescheidenen Verhältnissen lebend, nicht mehr tun. Wwe. C. wurde Unterstützungsbedürftig, und die Heimatgemeinde mußte eingreifen. Das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg setzte sich mit dem Departement des Innern des Kantons Tessin in Verbindung, um die Heimschaffung der Wwe. C. in die Wege zu leiten.

Am 23. Juni 1938 beschloß das Departement des Innern des Kantons Tessin unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung: Die Unterstützungskosten für Wwe. C. seien von den Kantonen Bern und Tessin konkordatsgemäß zu tragen, weil Bern, ohne den Heimatkanton zu befragen, den Umzug der Wwe. C. im Sinne von Art. 12 des Konkordates in unzulässiger Weise begünstigt habe. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Bern erklärt sich zwar bereit, die Umzugskosten gänzlich zu eigenen Lasten zu übernehmen, bestreitet aber eine weitergehende Beitragspflicht nach Konkordat, weil Frau C. freiwillig nach La Chaux-de-Fonds gezogen sei und dieser Umzug auch in ihrem Interesse gelegen habe. Bern beruft sich auf den Entscheid des Bundesrates vom 30. November 1936 i. S. Bern gegen Solothurn, betr. A. G., und wünscht, daß sich die Schiedsinstanz mit diesem bundestädtlichen Entscheid auseinandersetze.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Art. 12, Abs. 2, des Konkordates verpflichtet in seinem zweiten Satz den Wohnkanton, ausnahmslos die Zustimmung des Heimatkantons einzuholen. Die Schiedsinstanz hatte schon unter der Herrschaft des alten Konkordates diese Zustimmungseinhaltung als wünschenswert bezeichnet, es war aber nicht möglich, aus ihrer Unterlassung rechtliche Konsequenzen zu ziehen, wenn der Wegzug trotz der Umzugsunterstützung ein freiwilliger war. Gerade das wollte das neue Konkordat ändern, und darum kann der von Bern angerufene Entscheid im Falle A. G. heute nicht mehr maßgebend sein. Der Entwurf des neuen Konkordates sagte zunächst, die Zustimmung müsse „wenn möglich“ eingeholt werden. Das wurde jedoch gestrichen, weil geltend gemacht wurde, im Zeitalter des Telefons sei die Einholung der Zustimmung immer möglich. Damit wurde die letztere zu einer absoluten Vorschrift gemacht, bei deren Nichtbeachtung die Leistung der Umzugsunterstützung als eine unzulässige Begünstigung des Wegzuges zu gelten hat, derzufolge Art. 12, Abs. 3, anwendbar ist. Das Konkordat wollte dem Wohnkanton die Möglichkeit abschneiden, Umzugsunterstützung ohne Begrüßung des Heimatkantons zu leisten, in der Erwartung, es werde gelingen, den Nachweis des wohlverstandenen Interesses zu leisten; es wollte vielmehr diese Begrüßung in allen Fällen erzwingen, indem es ohne sie die Umzugsunterstützung schlechtweg als unzulässig behandelt. Andernfalls wäre der zweite Satz von Art. 12, Abs. 2, zwecklos und überflüssig. Daß die Umzugsunterstützung eine, erlaubte oder

unerlaubte, Begünstigung des Wegzuges bedeute, liegt so sehr in ihrem Begriff und Wesen, daß es kaum einen Sinn gehabt hätte, dies ausdrücklich zu sagen.

2. Wenn somit im vorliegenden Falle Art. 12, Abs. 3, angewandt werden muß, so kann doch die von der Schiedsinstanz nach freiem Ermessen zu bestimmende Dauer dieser Sanktion hier nicht eine lange sein. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Frau C. auch ohne die Umzugsunterstützung weggezogen wäre. Die Sanktion von Art. 12, Abs. 3, erscheint daher im vorliegenden Falle mehr nur als eine „Strafe“ für die vorschriftswidrige Unterlassung der Zustimmungseinhaltung, die nicht zu hoch bemessen werden darf, weil sonst der Heimatkanton unangemessen begünstigt würde. Allzu nieder darf sie aber auch nicht angesetzt werden, weil sie bewirken soll, daß die Kantone (und Gemeinden) nicht aus Interesse am Wegzug die Zustimmungseinhaltung unterlassen. Das Departement hält unter diesen Umständen die Frist von einem Jahr für angemessen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Der Rekurs wird in dem Sinne abgewiesen, daß der Kanton Bern die Kosten des Umzugs der Frau C. zu seinen alleinigen Lasten zu tragen und an deren Unterstützung während eines Jahres vom Zeitpunkt des Umzugs an den konkordatsgemäßen Anteil des Wohnkantons zu leisten hat, wie wenn Frau C. den Kanton Bern nicht verlassen hätte.

VIII.

Beim Zurückkommen auf rechtskräftig erledigte Fälle gemäß Art. 19 des Konkordates erfolgt die entsprechende Korrektur in der Regel ex nunc, d. h. ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Irrtums. Nur wenn ein Kanton den andern schuldhaft in einen Irrtum versetzt hat, wird ex tunc korrigiert, d. h. rückwirkend; die Rückforderung rein versehentlich bezahlter Beträge ist zugelassen. (Schwyz c. Luzern i. S. K.-K., von Gersau, in Weggis, vom 7. Oktober 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

Am 7. Juni 1932 erließ Luzern an Schwyz Konkordatsanzeige betreffend K. K., geb. 1883, von Gersau, in Weggis, nach der dieser wegen Trunksucht seit 3. Juni 1932 in der Armenanstalt Weggis untergebracht war. Die Wohndauer wurde ab 12. Januar 1916 angegeben. Gemäß Art. 5 des alten Konkordates mußte daher der Heimatkanton Schwyz die Hälfte der Kosten übernehmen. Am 1. Dezember 1932 erfolgte gleiche Konkordatsanzeige auch für die Ehefrau K., die seit 26. September 1932 in der gleichen Anstalt versorgt war. Auch hier war als Zeitpunkt des Zuzuges der Januar 1916 angegeben. Der Fall wurde in der Folge von den beiden Kantonen in der Weise konkordatsgemäß behandelt, daß Schwyz die Hälfte der Kosten trug. Der Ehemann starb am 31. Januar 1936. Bei seiner Rechnungstellung vom 2. Oktober 1937 erklärte Luzern, am 26. September 1937 sei für die Frau die fünfjährige Frist von Art. 15, Abs. 2, des alten Konkordates abgelaufen und Schwyz habe daher ab 1. Oktober 1937 vollen Kostenersatz zu leisten. Nun behauptete aber Schwyz, die Angabe der Wohndauer in der Konkordatsanzeige sei falsch gewesen. Frau K. sei schon seit 1910 im Kanton Luzern wohnhaft. Die hierüber gemachten Feststellungen ergaben, daß Frau K. allerdings schon vorher im Kanton Luzern wohnte, es ließ sich aber nicht mehr mit Sicherheit feststellen, ob es sich um ununterbrochenen Wohnsitz handelte. Luzern anerbot sich dann, den Wohnsitz ab 12. Dezember 1910 zu berechnen, worauf Schwyz rückwirkend das von ihm zu viel Bezahlte zurückforderte. Luzern verlangt dagegen, unter Berufung auf den Entscheid im Falle H.-K., daß lediglich ex nunc korrigiert werde.

(Schluß folgt.)